Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 103 (1985)

Heft: 44

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

SIA-Normen sind anerkannte Grundlagen

(gs) Der «Bund» hat neulich einen Leserbrief veröffentlicht, in dem die vom SIA in einer Pressemitteilung verwendete Formulierung «gültige Normen» kritisiert und die «Monopolstellung» der normenschaffenden Berufsverbände beklagt wird. Hierzu ist anzumerken, dass der schweizerische Gesetzgeber weitgehend auf den Erlass von Regeln für die Baukunst verzichtet hat, und dass der SIA als privatrechtlicher Verein mit seinem Normenwerk eine Lücke schliesst, weniger eine Gesetzeslücke als vielmehr eine «Bedarfslücke», indem er sich die Ausarbeitung von Normen im Bereich Bauwesen (ohne Strassenbau) als zentrale Aufgabe gestellt

Normen sind Richtlinien

Das Normenwerk fasst den aktuellen Stand des technischen Wissens in konkreten Verhaltensregeln und Anordnungen zusammen und wird laufend dem ständig wachsenden Erkenntnisstand angepasst. Deshalb redet der SIA von «gültigen» Normen. Dabei handelt es sich um die jeweils neueste Fassung einer Norm. Ihre Vorgängernormen, die nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sind überholt und somit «ungültig», d. h. für SIA-Mitglieder nicht mehr verbindlich.

Bedeutung für Dritte

Wegen ihrer unbestrittenen Qualität haben die SIA-Normen über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus Bedeutung. So können z. B. die Normen von anderen Berufsverbänden verbindlich erklärt werden. SIA-Normen gelten auf Grund ihrer sachlichen Richtigkeit, nicht auf Grund einer juristischen Verbindlichkeit. Es handelt sich also bei den Normen nicht um Rechtssätze. Sie erlangen allerdings durch die Übernahme in den Einzelvertrag Vertragsgeltung. Ihre Anwendung ist nicht vorgeschrieben, ihre Nichtbeachtung kann jedoch Nachteile bringen. Das zeigt die Gerichtspraxis, wo die Normen immer dann zum Zug kommen, wenn es gilt, ein bestimmtes Verhalten rechtlich zu beurteilen. Die Gerichte greifen zunehmend auf die SIA-Normen als das Übliche oder wenigstens als Hinweis auf das Übliche zurück. Es kommt vor, dass der Gesetzgeber in seinen Erlassen auf SIA-Normen verweist und sie zu Bestandteilen seines Gesetzes erklärt. In diesem Fall erhält die betreffende Norm Gesetzeskraft.

Erfolgreiche Zusammenarbeit

Zwischen der öffentlichen Hand und den normenschaffenden Verbänden hat sich eine enge, kostensparende Zusammenarbeit entwickelt. Das erlaubt dem Gesetzgeber, von staatlichen Gesetzen über die technischen Anforderungen an das Bauen auch weiterhin abzusehen - ein echter Beitrag zur Entlastung des überforderten Staates. Der Gesetzgeber vertraut im übrigen auf die fachlichen Qualitäten und das Verantwortungsbewusstsein der Ingenieure und Architekten - ein Vertrauen, das es ständig zu rechtfertigen gilt.

Die LHO84 und ihre Anwendung aus der Sicht der öffentlichen Hand

Vom SIA wird eine erste Bilanz der Akzeptanz der LHO 84 durch die Auftraggeber gezogen. Das Ergebnis darf wohl zu recht als positiv, ja erfreulich bewertet werden. Das ist keineswegs selbstverständlich. Es ist dies vielmehr das verdiente Resultat der vereinten Anstrengungen des SIA und der drei Partner der öffentlichen Hand: Bund (KBOB), Kantone (SBPUDK), Gemeinden (StV). Sie haben im Hinblick auf die Einführung der LHO 84 in Wort und Schrift umfassend, gründlich und breitgestreut über deren Anwendung informiert. Sie konnten und können dies weiterhin mit guten Gründen tun, liegt doch mit den LHO 84 eine weitgehend einheitliche, klare und beiderseits anerkannte Richtlinie - d. h. rechtlich anerkannte Verbindlichkeit solcher Honorarordnungen privatrechtlicher Vereinigungen, wie es auch der SIA ist - für die Leistungen und Honorare von Architekten und Ingenieuren vor, wie sie im Interesse sowohl der Auftragnehmer als auch der öffentlichen Auftraggeber liegt.

Wenn die drei Organe der öffentlichen Hand es dennoch erforderlich fanden, gemeinsam eine «Anleitung zum Abschluss von Verträgen» und einen eigenen «Mustervertrag» für ihre Tätigkeitsbereiche herauszugeben, so deshalb, weil

- gewisse Artikel der LHO 84 aus vertragsrechtlichen Gründen nicht übernommen werden können oder präzisiert werden müssen;
- eine Vereinheitlichung und Rationalisierung der Vertragsabschlüsse seitens der öffentlichen Auftraggeber sich aufdrängt, was nicht zuletzt auch im Interesse der Beauftragten liegen dürfte.

In den Anwendungsrichtlinien der drei Partner «öffentliche Hand» kann jedenfalls in und zwischen den Zeilen von einer Absicht zum Honorardrücken, wie es verschiedentlich aus SIA-Mitgliederkreisen zu hören ist, keine Rede sein. Auch nicht in der allgemeinen Anwendungspraxis; Ausnahmen dürften auch hier die Regel bestätigen. Beim Bund wie in den Kantonen, aber auch zumindest in den grösseren Gemeinden mit eigenen Baufachorganen ist man sich vielmehr der hohen Verantwortung zur Hebung des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure im Rahmen der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bauwesens durchaus bewusst. Sie haben aber auch, und zwar das in erster Linie, die ihnen übertragenen Aufgaben gemäss der von der Öffentlichkeit geforderten Interessenswahrnehmung zu erfüllen. Dass hier Interessenskonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unvermeidlich sind, ist evident. Sie lassen sich aber in der partnerschaftlichen Anerkennung und Bewertung der Pflichten, Rechte und Bedürfnisse lösen, wie sie für die Architektur- und Ingenieurarbeiten in der LHO 84 mit der gegebenen Flexibilität in der Festlegung der Leistungen und Honorare ihren auf weitestgehenden Konsens beruhenden Niederschlag gefunden haben. Letztlich entscheidend bleibt aber im Einzelfall immer der gemeinsam ausgehandelte, gegenseitig anerkannte Vertrag.

Aufgrund der sehr positiven Wertung des langjährigen gemeinsamen Weges zur LHO 84, des mit ihr in beachtenswertem Konsens erreichten Zieles und der allseitigen Bemühungen zur sachgerechten, fairen Anwendung muss es die hier verantwortungsbewusst und loyal engagierten Vertreter der öffentlichen Hand doch seltsam berühren, ja befremden, wenn in einem in jenem Zusammenhang besonders von eigenartigem Berufsethos zeugenden (O si tacuisses, philosophus manisses») Artikel im Schweizer Ingenieur und Architekt H. 25/85, S. 627 eine Stimme aus SIA-Mitgliederkreisen zum Rundumschlag ausholt und meint: «Die Auftraggeber, nicht zuletzt auch die öffentliche Hand, nutzen das gegenwärtige Überangebot an Ingenieurkapazität gnadenlos aus, um die Angebote auszuwinden.» Dabei kann von der öffentlichen Hand immer wieder festgestellt werden und ruft auch nach entsprechenden politischen Reaktionen, dass ihre Bestrebungen zu fairen, aber auch markt- und leistungswettbewerbsgerechten Angebotszuschlägen, abgestützt auf die SIA-Honorarordnungen, von Auftragnehmern selbst - vor allem bei Angeboten an private Auftraggeber - immer wieder und recht massiv unterlaufen werden. Es würde daher jenen Stimmen wohl anstehen zu bedenken, ob es nicht in allererster Linie gilt, diesem ruinösen Wettbewerb innerhalb des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure zu begegnen, bevor man im Entschlagen der Eigenverantwortung die sogenannte öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit ins Visier nimmt. Diese Einsicht mit entsprechend rascher und gründlicher Kurskorrektur wäre nicht nur zu wünschen, sie wäre im wahrsten Sinn des Wortes notwendig.

Heinz Thalmann, dipl. Ing. ETH/SIA, Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Honorarfragen der KBOB, Bundesamt für Strassenbau, Monbijoustr. 40, 3000 Bern.

Die Anwendung der neuen Ordnungen für Leistungen und Honorare (LHO84) in der Praxis

Im Rahmen der periodischen Informationen über die Arbeiten in den Kommissionen und in anderen Gremien des SIA sei heute, nahezu zwei Jahre nach Inkraftsetzung der LHO 84, über deren Akzeptanz seitens der Auftraggeber berichtet.

Wie erinnerlich, hat seinerzeit die Existenz eines Mustervertrages der öffentlichen Hand mit Anleitung zu einer gewissen Verunsicherung in der Praxis geführt. Dieses

Thema war deshalb auch Gegenstand einer ausführlichen Diskussion an der Delegiertenversammlung des SIA vom 9.11.1984. Die damals angekündigte Gegenüberstellung von LHO84 und Mustervertrag der öffentlichen Hand mit Anleitung ist kurz darauf in den Vereinsorganen erschienen, und zwar im «Schweizer Ingenieur und Architekt» am 15.11.1984 und in «Ingénieurs et Architects Suisses» am 20.12.1984. Als Ergebnis dieser Gegenüberstellung kann festgehalten werden, dass nur wenige Differenzen von Bedeutung bestehen. Diese betreffen vor allem den Art. 1 der LHO 84, «Allgemeines und Grundlagen».

An der Besprechung der SIA-Delegation mit Vertretern der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB), der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutz-Direktoren-Konferenz (SBPUDK) und des Städteverbandes (StV) vom 27.11.1984 drückte der SIA erneut sein Unbehagen darüber aus, dass zwei voneinander abweichende Vertragsmuster bestehen. Die Vertreter der öffentlichen Hand erklärten, dass die LHO 84 in jedem Fall Vertragsgrundlage seien und sicherten eine faire Handhabung des Mustervertrages KBOB mit Anleitung zu. Ferner wurde dem SIA eine umfassende Information über die entsprechende Praxis von Bundesstellen, Kantonen und Städten in Aussicht gestellt.

Anlässlich der Besprechung vom 16.4.1985 zwischen der SIA-Delegation und Vertretern von KBOB/SBPUDK/StV wurde dem SIA das Ergebnis einer internen Umfrage bezüglich Anwendung von LHO 84 bzw. Mustervertrag KBOB mit Anleitung bekanntgegeben. Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Anwendung LHO 84 als Vertragsgrundlage etwa 100%

Anwendung Mustervertrag etwa 65% KROB

- Berücksichtigung Anleitung KBOB etwa 80%

Wichtigste Feststellung ist die nahezu hundertprozentige Anwendung der LHO 84 als Vertragsgrundlage. Dort, wo nicht der Mustervertrag KBOB zur Anwendung kommt, wird in der Regel der SIA-Vertrag benützt. Dass verschiedene Bundesstellen, wie SBB und PTT, aber auch einzelne Städte und Kantone, eigene, ihren besonderen Verhältnissen angepasste Anleitungen verwenden, ist nichts Neues.

Das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen mit Gruppen von privaten Bauherrschaften (Banken, Versicherungen usw.) lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

Anwendung LHO 84 als 100% Vertragsgrundlage - Anwendung SIA-Vertragsformular 100%

Berücksichtigung eigene Anleitung 100%

Bei den Banken ist eine grundsätzliche Bereitschaft zum Eintreten auf die Kritik des SIA an deren Anleitung festzustellen. Die Anstrengungen, mit Versicherungen usw. ins Detailgespräch zu kommen, haben ebenfalls Erfolg gehabt.

Das Ziel aller Bemühungen des SIA in dieser Frage bleibt ein doppeltes:

- Elimination von nicht akzeptierbaren Interpretationen der LHO 84 in Vertragsmustern oder Anleitung Dritter (z. B. Verweigerung Anpassung der Tarife - nicht automatisch, aber aufgrund von Verhand-

lungen - auf der Basis der jährlich vom SIA ermittelten und publizierten Zahlen; Entschädigung von Teilaufgaben, die im Rahmen von Kostentarifaufträgen im Zeittarif abgewickelt werden, grundsätzlich zu den Ansätzen der unteren Gabelwerte; willkürliche Erhöhung des Garantierückbehaltes und anderes);

Verbesserung der SIA-Vertragsformulare.

Die LHO84 wurden generell gut aufgenommen. Die noch verbliebenen Probleme in der Anwendung sollen so rasch als möglich gelöst werden. Man darf hier aber nicht kurzfristig hundertprozentige Erfolge erwarten. Es liegt schliesslich auch im Sinne der bisherigen Politik des SIA, Lösungen im Konsens aller Interessierten zu finden. Der SIA wird über das Ergebnis dieser Bemühungen regelmässig informieren.

Bei dieser Gelegenheit soll noch auf den Stand der Arbeiten an zwei im Zusammenhang mit den LHO 84 pendenten Problemen hingewiesen werden:

- Der Stichwortkatalog liegt im Entwurf vor; er geht an die Honorarkommissionen zur Stellungnahme.
- Entwürfe aus der Feder der Sachbearbeiter der Revisionskommissionen für Kommentartexte zum Thema Projektorganisation liegen ebenfalls vor; sie werden bezüglich Kapitelreihenfolge, Textformulierung und Schemakonzepte harmonisiert und dann der Zentralen Kommission für Ordnungen (ZOK) unterbreitet.

Beide Pendenzen hofft man Ende 1985 entscheidungsreif bearbeitet zu haben.

P. K. Jaray

SIA-Sektionen

Waldstätte: Generalversammlung

Am 11. November, 18.30 Uhr, beginnt im Kursaal-Casino, Luzern, die Generalversammlung der SIA-Sektion Waldstätte. Nebst den statutarischen Traktanden ist über die Gründung einer Gruppe der Bauingenieure sowie das Mitwirkungskonzept CH91 der Sektion Waldstätte zu beschlies-

Anschliessend Vortrag von Prof. H. Grob: «Berufsbild Ingenieur und Architekt unter besonderer Berücksichtigung der mangelnden Kenntnisse der Jugend über die technischen Berufe» sowie Kurzbericht der Arbeitsgruppe Innovation von E. H. Schoch.

Nach der GV sind die Mitglieder zum traditionellen Nachtessen eingeladen.

Umschau

Schweröl aus Sägespänen

(dpa.) Ein Verfahren, bei dem Sägespäne zur Gewinnung von Schweröl mit Lösungsmitteln gesättigt werden, hat ein japanisches Forschungsinstitut entwickelt. Sägespäne werden mit organischen Lösungsmitteln wie Ketonen, z.B. Aceton, getränkt und Temperaturen um 300 °C sowie Drücken zwischen 80 und 100 at ausgesetzt.

Bei einem Aceton-Wasser-Gemisch als Lösungsmittel betrug die Schweröl-Ausbeute im Labormassstab 60 Gewichtsprozent der Sägespäne. Nach Aussage der Forscher, die dem Ministerium für internationalen Handel und Industrie unterstehen, entspricht das so gewonnene Schweröl annähernd dem industriellen schweren Heizöl. Die Forscher wollen das Verfahren innert fünf Jahren zur Praxisreife weiterentwickeln.

Institut für Autommüll und Umweltchemikalien

(dpa). Das Braunschweiger Institut für Tieflagerung der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF) soll auch für den Schutz der Umwelt vor Chemikalien, vor allem aus Abfällen, zuständig werden, wie der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer der GSF, Prof. H.W. Lewi, und Niedersachsens Minister für Wissenschaft und Kunst, J.-T. Cassens, angekündigt haben. Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des Braunschweiger Instituts für Tieflagerung sind für die mit Fragen der Endlagerung radioaktiver Stoffe befassten Behörden und Unternehmen wichtig.

Die seit 25 Jahren bestehende GSF mit Sitz in Neuherberg bei München ist das erste Forschungsinstitut der Bundesrepublik, das sich mit den möglichen negativen Auswirkungen neuer Techniken auf die Umwelt zu befassen hat.

Grüngürtel gegen Bodenerosion

(fwt). Fast 300 Mio. Bäume und rund 400 Mio. Sträucher wurden in den vergangenen 30 Jahren in Polen bei Wohnsiedlungen, an Feldrainen, Flussufern und Strassenrändern gepflanzt. Damit haben mehr als 5000 Dörfer und rund 200 km² Schwemmland einen «grünen Klimagürtel» erhalten, der in erster Linie der fortschreitenden Bodenerosion Einhalt gebieten soll. In den kommenden Jahren soll das Land auch ausserhalb von Waldgebieten verstärkt bepflanzt werden.

Die «grünen Gürtel» wirken nicht nur der Bodenerosion entgegen, sondern beeinflussen auch das Mikroklima günstig. So mildern Bäume und Sträucher extreme Temperaturen wie Bodenfröste. Auf Weiden, die von Bäumen und Sträuchern umgeben sind, verlängert sich die mögliche Weidezeit für Rinder um zwei bis drei Wochen. Richtig angelegte Bepflanzung auf leichten Böden erhöht die landwirtschaftlichen Erträge nach Schätzungen der Experten um 10 bis 25 Pro-

Berichtigung

Rudolf Stuckert zum Gedenken

In diesem Nachruf (Heft 43/85, S. 1083) ist uns eine bedauerliche Bildverwechslung unterlaufen, für die wir um Nachsicht bitten.

Die wiedergegebene Aufnahme zeigt nicht Herrn R. Stuckert, Frauenfeld, sondern Herrn A. Eigenmann, Davos, für welchen ein Nachruf im Heft 45/85 folgen wird. BP